

**S-04** §14 Bundesversammlung Abs. 3, Fristen

Antragsteller\*in: Bundesvorstand  
Beschlussdatum: 05.01.2026  
Tagesordnungspunkt: S TOP 03 - Satzung und Geschäftsordnung (1/2)

## Satzungstext

Von Zeile 1 bis 5:

3. Der Bundesvorstand beruft die Bundesversammlung in der Regel ~~8~~10 Wochen vorher durch schriftliche Information der Kreisverbände unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Zu Personenwahlen muss mindestens ~~acht~~10 Wochen vor Beginn der Bundesversammlung eingeladen werden. Wenn aus wichtigem Grund